



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst.

I.

Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:

Art. 37 Abs. 2a (neu)

^{2a} Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen.

² Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte sicherzustellen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.

³ Sie können verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge wie Drohnen sicherstellen; in diesem Zusammenhang angehaltene Personen können sie bis zum Eintreffen der Kantonspolizei anhalten, wenn diese sich nicht ausweisen oder keine zweckdienlichen Personenangaben machen.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte werden von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt; verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge können beschlagnahmt werden.

Anhänge

Anhang E922.010: Anhang Karte Drohnenflugverbot AI (neu)

II.

Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 15. Juni 2009:

Anhänge

Anhang 1: Ordnungsbussen (geändert)

III.

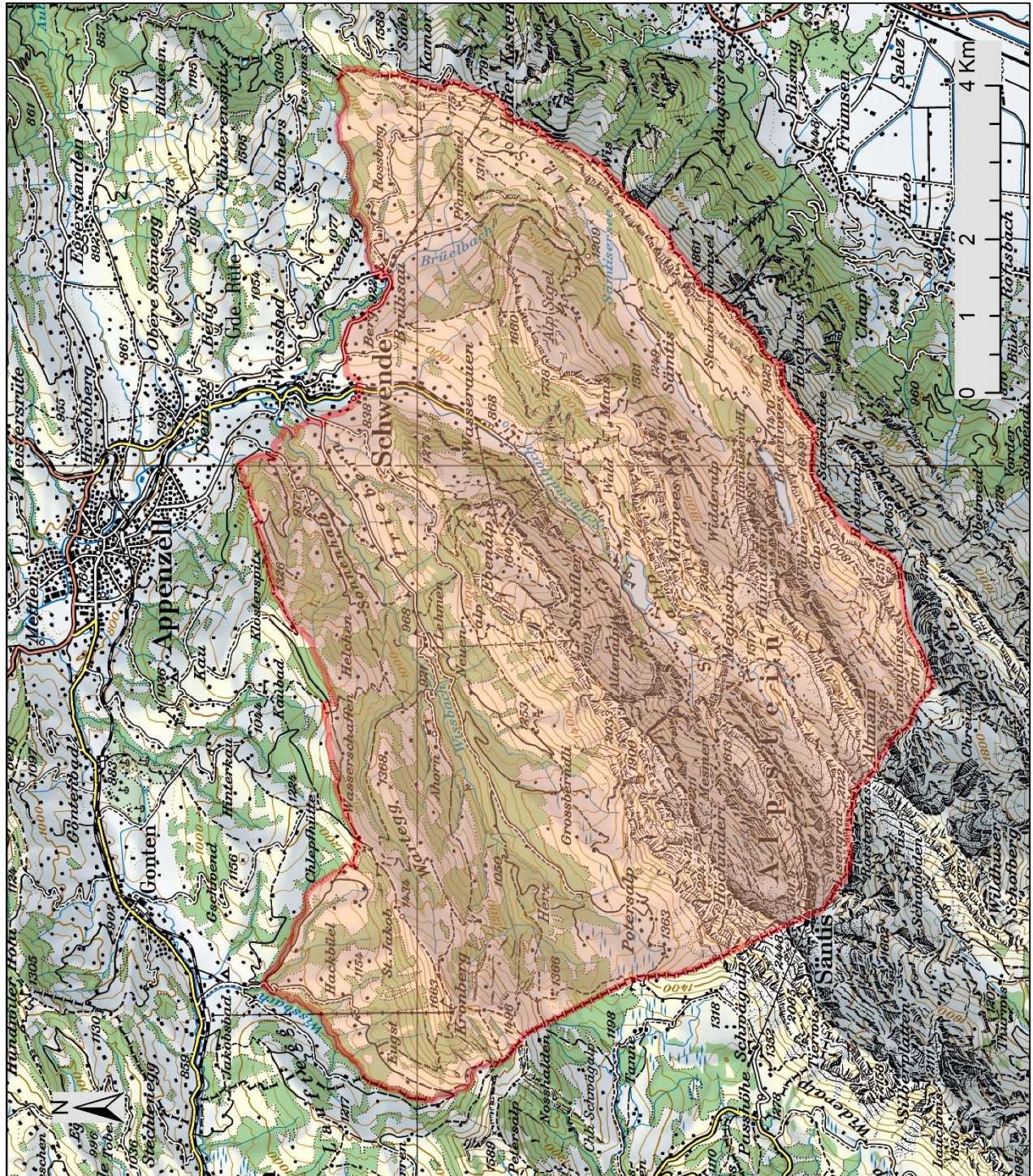
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Anhang

Gebiet Drohnenflugverbot





Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand 14. Juni 2010)

		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Umwelt und Natur	
2.1.	Verbotenes Verbrennen von Abfall im Freien (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.2.	Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.3.	Sammeln von zu vielen Pilzen, pro Kilo (Art. 25 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)	100.--
2.4.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 Fischereiverordnung)	50.--
2.5.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a Verordnung zum Jagdgesetz)	150.--

		Busse in Fr.
3.	Hundegesetz (HuG)	
3.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 HuG)	50.--
3.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 HuG)	100.--

4.	Gastgewerbegesetz (GaG)	
4.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
4.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--

5.	Gesundheitsgesetzgebung	
5.1	Rauchen in einem Raum, für den ein Rauchverbot gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen gilt (Art. 8a Verordnung zum Gesundheitsgesetz)	40.--